

SPG-Novelle 2013

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2013

Vorblatt

Ziele

- Verbesserung des Schutzes unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen. Mit diesem Vorhaben wird dem Ziel des BM.I, Maßnahmen gegen Gewalt, insbesondere gegen Minderjährige im Sinne der Stärkung des Kindeswohles, Rechnung getragen; diesem Ziel dient auch die Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung zur Ahndung von Zuwiderhandeln gegen bestimmte einstweilige Verfügungen;
- Klarstellung des Entschädigungsanspruches, der durch die Inanspruchnahme von Sachen in Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entsteht.

Inhalt

Der gegenständliche Entwurf dient in erster Linie der Verbesserung des Schutzes unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen. Nicht zuletzt auf Grund tragischer Vorfälle in der jüngeren Vergangenheit ist eine Ausweitung der bewährten Institute der Wegweisung und des Betretungsverbots bei häuslicher Gewalt im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern vorgesehen. Dem trägt auch die Normierung einer unverzüglichen Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers durch das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes Rechnung. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die besondere Bedeutung des Kindeswohls auch im SPG festgeschrieben.

Des Weiteren wird eine Anpassung der Entschädigungsregelung in § 92 SPG angeregt, um künftig eine Haftung des Bundes auch für solche Schäden vorzusehen, die nicht durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache im Zuge der Abwehr eines gefährlichen Angriffs, sondern im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, an dieser entstanden sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

Eine Detaillierung bzw. Spezifizierung der finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich. Die finanziellen Auswirkungen sind in Ermangelung ausreichender Kennzahlen und Messgrößen, aber auch aufgrund der Neuartigkeit und der für eine Kalkulation erforderlichen Erfahrungen nicht bewertbar. Nähere Erläuterungen dazu finden sich unter „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Durch die vorgeschlagenen Regelungen können unmündige Minderjährige künftig umfassender vor Gewalt im Bereich der Familie geschützt werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen zum Schutz unmündiger Minderjähriger durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

SPG-Novelle 2013

Problemanalyse

Problemdefinition

Unmündige Minderjährige werden immer wieder Opfer gewalttätiger Übergriffe nächster Familienmitglieder oder von Personen im unmittelbaren Umfeld der Familie. Derartige Gewaltverbrechen zeichnen sich oft bereits im Vorfeld ab. Derzeit besteht keine Möglichkeit, Unmündige trotz aufrechten Betretungsverbot für den Menschen, von dem die Gefahr ausgeht (in Folge: Gefährder), außerhalb der Wohnung mit Befugnissen des SPG zu schützen. Es wird daher eine Ausweitung des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbotes auch auf Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horts angeregt, um Unmündige auch an diesen Orten besser schützen zu können. Davon unabhängig fehlt es derzeit an einer expliziten Regelung im SPG, wonach für Schäden, die durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache bei der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht an dieser entstanden sind, Entschädigung geleistet werden kann. Dieser Mangel wurde auch im Zuge einer Volksanwaltschaftsbeschwerde thematisiert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen zum Kinderschutz beruhen auf Empfehlungen der von der Bundesministerin für Inneres ins Leben gerufenen Task Force Kinderschutz, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Bundesministerien für Justiz, für Unterricht, Kunst und Kultur, für Gesundheit sowie für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundeskanzleramtes, der Opferschutzinstitutionen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der Gewaltschutzzentren. Die geplanten legislativen Maßnahmen sind Teil des von den Bundesministerinnen für Justiz und für Inneres im Herbst 2012 präsentierten 5-Punkte-Maßnahmenpakets. Im Sinne einer Gesamtumsetzung stehen andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele nicht zur Verfügung. Ebenso ist ohne entsprechende gesetzliche Grundlage ein Kostenersatz für Schäden wegen der Inanspruchnahme fremder Sachen zur Erfüllung der Aufgabe der ersten allgemeinen Hilfeleistung (EAH) durch die Sicherheitsbehörden auf Basis des SPG nicht möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Die im Rahmen des 5-Punkte-Maßnahmen-Pakets zu treffenden Maßnahmen zum Schutz unmündiger Minderjähriger werden federführend vom Exekutivdienstreferat der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres wie folgt evaluiert:

1. Quantitativer Vergleich (Fallzahlen, EDD-Output)
2. Qualitativer Vergleich (Fallauswertungen in bestimmten Referenzbereichen, Beurteilungen der internen und externen Folgemaßnahmen, Wirkungskontrolle)

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des Schutzes gefährdeter unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Sicherheitspolizeiliche Handlungsmöglichkeiten zum präventiven Schutz von unmündigen Minderjährigen vor gewalttätigen Übergriffen sowie zur Durchsetzung gerichtlicher einstweiliger Verfügungen zum Schutz gefährdeter Personen sind aus Sicht der von der Bundesministerin für Inneres ins Leben gerufenen Task Force Kinderschutz nicht ausreichend.	Verbesserung des präventiven Schutzes durch Ausweitung des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbotes, durch eine institutionalisierte Information der Kinder- und Jugendhilfeträger sowie durch eine effektivere Durchsetzung einstweiliger Verfügungen zum Schutz gefährdeter Personen, insbesondere durch die Möglichkeit einer Festnahme des Gefährders durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Falle einer wiederholten Missachtung der Anordnung.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Regelungsvorhaben trägt dem Wirkungsziel 3 der Untergliederung 11 „Anti-Gewalt: Verbesserter Schutz vor Gewalt; insbesondere gegen Frauen, Minderjährige und Seniorinnen und Senioren“ bei.

Ziel 2: Entschädigung für Schäden, die durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache im Zuge der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht an dieser entstanden sind

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeitige Regelung des § 92 sieht eine Entschädigungspflicht des Bundes explizit nur für solche Schäden vor, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs an diesen entstanden sind.	Entschädigungsanspruch besteht auch für solche Schäden, die durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache im Zuge der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, an dieser entstanden sind.

Maßnahmen**Maßnahme 1: Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horts**

Beschreibung der Maßnahme:

Vorgeschlagen wird die Aufnahme einer Regelung in § 38a SPG, wonach dem Gefährder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht nur das Betreten der Wohnung, sondern auch einer Schule, die das gefährdete Kind im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besucht oder einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten oder Kinderkrippe) oder eines Horts im Rahmen der Nachmittagsbetreuung untersagt werden kann.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Präventiver Schutz unmündiger Minderjähriger vor gewalttätigen Übergriffen durch den Ausspruch einer Wegweisung des Gefährders bzw. eines sicherheitspolizeilichen Betretungsverbotes ist auf den Wohnbereich des Kindes beschränkt.	Durch die Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horts, können unmündige Minderjährige, sofern sie unmittelbar von familiärer Gewalt bedroht sind, auch an derartigen Orten besser vor Übergriffen geschützt werden.

Maßnahme 2: Institutionalisierung einer umgehenden Information der Kinder- und Jugendhilfeträger bei konkreter Gefährdung von Kindern

Beschreibung der Maßnahme:

Normierung einer ausdrücklichen Verpflichtung des einschreitenden Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur unverzüglichen Information der Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer konkreten Gefährdung von unmündigen Minderjährigen im Sicherheitspolizeigesetz im Falle der Verhängung eines Betretungsverbotes nach § 38a Abs. 1 SPG.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Sicherheitspolizeigesetz fehlt derzeit eine ausdrückliche Informationspflicht und Datenübermittlungsermächtigung.	Die Kinder- und Jugendhilfeträger werden durch die direkte und unmittelbare Information in die Lage versetzt, eine umfassende Gefährdungsabklärung und daran anschließend weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen.

Maßnahme 3: Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung zur effektiveren Durchsetzung von bestimmten, in einstweiligen Verfügungen nach der Exekutionsordnung (EO) getroffenen Anordnungen zum Schutz gefährdeter Personen

Beschreibung der Maßnahme:

Normierung einer Verwaltungsstrafbestimmung, mit welcher die Missachtung einer durch einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung unter Strafe gestellt wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Missachtung der, in einer einstweiligen Verfügung nach der EO getroffenen Anordnung, eine Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen, bzw. in diese nicht zurückzukehren oder den Aufenthalt an bestimmten Orten und das Zusammentreffen mit dem Antragsteller zu vermeiden sowie die gefährdete Person nicht zu verfolgen, ist derzeit weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich strafbar.	Derartige Anordnungen können auf Grund der Verwaltungsstrafbestimmung im Falle einer Missachtung, insbesondere durch die Möglichkeit einer Festnahme des Gefährders durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 35 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wirksam durchgesetzt werden und dem Opfer damit in derartigen Fällen sofort und unmittelbar Schutz bieten.

Maßnahme 4: Klarstellung der Entschädigungsregelung des § 92 SPG

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassung der Entschädigungsregelung in § 92 SPG, um künftig eine Haftung des Bundes auch für solche Schäden vorzusehen, die nicht durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache im Zuge der Abwehr eines gefährlichen Angriffs, sondern im Zuge der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, an dieser entstanden sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Fehlen einer expliziten Regelung, wonach für Schäden, die durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache bei der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht an dieser entstanden sind, Entschädigung geleistet werden kann.	Klarstellung des Entschädigungsanspruches, der durch die Inanspruchnahme von Sachen in Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entsteht.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

a.) Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 38a SPG:

Hinsichtlich des zu erwartenden personellen Mehraufwands im Zusammenhang mit der Ausweitung des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbot auf Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horts ist darauf hinzuweisen, dass schon jetzt die Möglichkeit besteht, ein Betretungsverbot für mehrere Wohnstätten zu verhängen und die Erfahrung diesbezüglich gezeigt hat, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen ein Betretungsverbot nicht mit der Anzahl der davon betroffenen Orte erhöht. Mit einem vermehrten Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes nach § 38a SPG ist daher nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Anwendungsfälle des § 38a Abs. 1 Z 2 und des damit verbundenen Mehraufwands für die Sicherheitsbehörden ist folgendes auszuführen:

Im Jahr 2012 wurden laut Statistik der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit österreichweit in rund 7.647 Fällen Wegweisungen und Betretungsverbote nach § 38a SPG ausgesprochen. Die Fälle, in denen Kinder in der vom Betretungsverbot oder der Wegweisung betroffenen Wohnung wohnhaft waren, sind statistisch nicht erfasst, weshalb mangels geeigneter Kennzahlen lediglich eine erste Grobschätzung über die zu erwartenden Anwendungsfälle des § 38a Abs. 1 Z 2 abgegeben werden kann.

Ausgehend von den Anfallszahlen des Jahres 2012 wird vor dem Hintergrund, dass die Verhängung eines Betretungsverbotes für eine Schule, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder einen Hort nur für Kinder bis zum 14. Lebensjahr und nur bei unmittelbarer und direkter Gefährdung des Kindes zulässig

sein soll, als Annäherungswert davon ausgegangen, dass es in rund 100 Fällen pro Jahr zur Verhängung eines Betretungsverbot nach §38a Abs. 1 Z 2 kommen wird.

Zu beachten ist weiters, dass es sich bei dem in diesem Zusammenhang zu führenden Informations- und Beratungsgespräch um keine normierte Standardsituation handelt, sondern um eine „Dienstleistung“, deren Ablauf situationsbedingt variieren wird. Da sich weder zur Dauer der Amtshandlung noch zu dem dabei eingesetzten Personal (und dessen Kosten) zuverlässige Vorhersagen treffen lassen, ist eine Berechnung des zu erwartenden finanziellen Mehraufwands, auch in Form einer Grobschätzung, nicht möglich.

Hinsichtlich der in § 38a Abs. 4 Z 2a SPG vorgesehenen Informationsverpflichtung des Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist darauf hinzuweisen, dass eine solche bereits von den Sicherheitsbehörden auf Grund des § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69, verpflichtend wahrzunehmen ist. Da die Information des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers auf elektronischem Wege, im Rahmen der bereits bestehenden Berichtspflichten, erfolgen wird, ist in diesem Zusammenhang mit keinem finanziellen oder personellen Mehraufwand zu rechnen.

Abschließend ist anzumerken, dass durch die Konzentration der sicherheitsbehördlichen Erstüberprüfung nach § 38a Abs. 6 SPG im Falle einer sprengelübergreifenden Anordnung von Betretungsverboten, bei einer Sicherheitsbehörde, Parallelverfahren verhindert werden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, in wie vielen Fällen es zu einer Überprüfung nach § 38a Abs. 6 SPG bei sprengelübergreifenden Anordnungen kommen wird, ist auch diesfalls eine Konkretisierung des zu erwartenden Einsparungseffekts nicht möglich.

b.) Zu erwartende finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung zur effektiveren Durchsetzung von bestimmten, in einstweiligen Verfügungen nach der Exekutionsordnung (EO) getroffenen Anordnungen zum Schutz gefährdeter Personen

Schon jetzt werden Sicherheitsbehörden gemäß §§ 382d Abs. 4 und 382e Abs. 4 EO mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen betraut. So schritten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Jahr 2012 in rund 400 Fällen auf Ersuchen der gefährdeten Person ein, um eine Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung sicherzustellen. Sie standen (und stehe nach wie vor) dabei vor dem Problem, dass sie auch bei mehrfachen Verstößen gegen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt über keine Einschreitemöglichkeit außer der immer wieder erfolgenden Wegweisung verfügen. Dies macht in der Praxis ein mehrmaliges Einschreiten der Exekutive erforderlich. Die vorgeschlagene Verwaltungsstrafbestimmung lässt einen Rückgang der polizeilichen Interventionen erwarten, da bei wiederholten Verstößen künftig auch eine Festnahmemöglichkeit nach § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, möglich wird. Eine Konkretisierung der mit der Vollzugsvereinfachung zu erwartenden Senkung des personellen Aufwands ist mangels zuverlässiger Kennzahlen aus heutiger Sicht nicht möglich, da lediglich die Zahl der Gesamteinsätze (400 Fälle/Jahr 2012) dokumentiert wird, die Fälle eines wiederholten Einschreitens aber nicht gesondert statistisch ausgewiesen werden.

Die auf Grund der angesprochenen Verwaltungsstrafbestimmung künftig von den Bezirksverwaltungsbehörden und (zum Teil) von den Landespolizeidirektionen zu führenden Verwaltungsstrafverfahren bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und Eingriffen in die Privatsphäre sind grundsätzlich als kostenneutral zu bewerten, da davon auszugehen ist, dass durch die Verwaltungsstrafe die Kosten des Verwaltungsverfahrens jedenfalls abgedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für die Länder und Gemeinden

Die im Zusammenhang mit der Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung zur effektiveren Durchsetzung von bestimmten, in einstweiligen Verfügungen nach der Exekutionsordnung (EO) getroffenen Anordnungen zum Schutz gefährdeter Personen künftig von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führenden Verwaltungsstrafverfahren sind grundsätzlich als kostenneutral zu bewerten, da davon auszugehen ist, dass durch die Verwaltungsstrafe die Kosten des Verwaltungsverfahrens jedenfalls abgedeckt werden.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Kinder in Österreich haben einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Schutz und Fürsorge. Dieser Anspruch manifestiert sich nicht zuletzt im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von

Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, welches sich auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention), BGBl. Nr. 7/1993, stützt. Die in diesem Entwurf geregelten Änderungen der § 35 Abs. 1 Z 8, 38a, 56 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie § 84 Abs. 1 Z 2 SPG dienen daher nicht zuletzt der Absicherung dieses verfassungsrechtlichen Anspruchs auf präventiver Ebene durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Auswirkungen auf das Risiko von Kindern, körperlich oder seelisch verletzt zu werden oder auf sonstige Art körperlich, psychisch oder an der Gesundheit Schaden zu nehmen

Durch die Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kindergärten, und Horts (Maßnahme 1) können unmündige Minderjährige, die einen gefährlichen Angriff auf deren Leben, Gesundheit oder Freiheit zu vergegenwärtigen haben, auch an derartigen Orten vor Übergriffen besser geschützt werden.

Auch die Normierung einer Verwaltungsstrafbestimmung, mit welcher die Missachtung einer durch einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung unter Strafe gestellt wird (Maßnahme 3), wirkt auf die Entlastung der psychischen Situation der von Gewalt betroffenen Personen hin, denn dadurch wird einerseits die Schutzmaßnahme an sich verschärft, andererseits stellt die vorgeschlagene Bestimmung nun klar, dass der Gefährder die Verantwortung für eine Übertretung der Anordnung zu tragen hat und die gewaltbetroffene Person keine Bestrafung befürchten muss. Siehe dazu auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Frauen und öffentlichen Dienst vom 24. Mai 2013 (GZ. BKA-F141.020/0022-III/4/2013).

Quantitative Auswirkungen auf die Gefährdung und die Entwicklung / Gesundheit von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Unmündige Minderjährige	100	Einschätzung der GDFöS bezogen auf die zu erwartenden zusätzlichen Betretungsverbote für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, Horts und Schulen.

Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern.

Sonstige Auswirkungen in Bezug auf die Dimension „Gleichstellung“:

Jede Gewalterfahrung stellt für die Betroffenen - egal ob Kinder oder Erwachsene - eine besondere psychische Belastung dar und wirkt längerfristig fort. Statistisch sind mehrheitlich Frauen direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen. Auch wenn Kinder primäres Ziel der Gewaltattacken des Gefährdeters sein mögen, so sind es zumeist die Mütter, die Schutzmaßnahmen ergreifen und Hilfe für das gefährdete Mädchen oder den gefährdeten Buben suchen. Die mit der Novelle getroffenen Maßnahmen verbessern eben diese Möglichkeiten das Kind und auch die Mutter vor weiteren Übergriffen zu schützen. In weiterer Folge wird damit gezielt auch auf eine Entschärfung der enormen psychischen Belastung durch die ständige Angst vor fortgesetzten Übergriffen auf Leib und Leben der Kinder oder sich selbst hingewirkt. Siehe dazu auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Frauen und öffentlichen Dienst vom 24. Mai 2013 (GZ. BKA-F141.020/0022-III/4/2013).

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gewaltverbrechen in der Familie oder im nahen Umkreis des Opfers zeichnen sich oft im Vorfeld ab.

Die Schaffung und der sukzessive Ausbau der sicherheitspolizeilichen Befugnisse gegenüber Gefährdern bei Gewalt in Wohnungen haben zu einer wesentlichen und signifikanten Verbesserung des vorbeugenden Schutzes gefährdeter Personen geführt. Insbesondere bei besonders gewaltgeneigten Gefährdern („Hochrisikofälle“) können die sicherheitspolizeilichen und zivilgerichtlichen Maßnahmen allein jedoch nicht den Schutz der gefährdeten Kinder gewährleisten. In diesen Fällen müssen andere Interventionen erfolgen und verstärkt geeignete Maßnahmen entwickelt werden. Auch sind in diesen Fällen polizeiliche und strafprozessuale Instrumente anzuwenden, die im Falle des Vorhandenseins strafrechtlicher Aspekte zu polizeilichen Strafanzeigen und in der Folge auch strafgerichtlichen Maßnahmen führen.

Mit gegenständlichem Gesetzesvorhaben soll das bewährte Instrument des polizeilichen Betretungsverbots ausgeweitet werden, um in den Fällen, in denen aufgrund der Gefährdungseinschätzung die Prognose besteht, dass eine entsprechende sicherheitspolizeiliche Gefährdungslage besteht, den Schutz Unmündiger zu verbessern.

Die von der Bundesministerin für Inneres ins Leben gerufene Task Force Kinderschutz, bestehend aus Vertretern der Bundesministerien für Justiz, für Unterricht, Kunst und Kultur, für Gesundheit sowie für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundeskanzleramtes, der Opferschutzeinrichtungen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Gewaltschutzzentren, bestätigte diesen Praxisbefund.

Der aufgezeigte Handlungsbedarf wurde von den Bundesministerinnen für Justiz und für Inneres zum Anlass für die Ausarbeitung eines 5-Punkte-Maßnahmen-Pakets genommen. Darin werden neben der Einführung einer Checkliste für Polizistinnen und Polizisten zur konkreten Bewertung einer Gefährdungssituation und der operativen Vorgabe, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen dem Wohl des Kindes eine vorrangigere Bedeutung zuzukommen hat, im Sinne der Task Force Empfehlungen folgende gesetzliche Maßnahmen angeregt:

- 1.) Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zwecks:
 - a. Ausweitung des Betretungsverbot gemäß § 38a SPG auf Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kindergärten, und Horts um unmündige Minderjährige, die unmittelbar von einem gefährlichen Angriff auf deren Leben, Gesundheit oder Freiheit im familiären Bereich bedroht sind, auch an derartigen Orten vor Übergriffen besser schützen zu können;
 - b. Institutionalisierung einer umgehenden Information der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefährdung von Kindern durch das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen des SPG, um erforderliche weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Kindes sicherzustellen.
- 2.) Normierung einer Verwaltungsstrafbestimmung mit welcher die Missachtung einer, durch einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung unter Strafe gestellt wird, um eine wirksame Durchsetzung der gerichtlichen Verfügung, insbesondere durch die Möglichkeit einer Festnahme des Gefährders durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sicherzustellen.

Darüber hinaus werden flankierende Maßnahmen, wie die Klarstellung der Behördenzuständigkeit im Falle einer sprengelübergreifenden Anordnung eines Betretungsverbot und der Vorgehensweise im Falle der Einbringung einer einstweiligen Verfügung gemäß den §§ 382b und 382e EO angeregt.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich hinsichtlich des Artikels 1 auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) und Art 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtsverfahren“) und hinsichtlich des Artikels 2 auf Art 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtsverfahren“).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Diese Bestimmung dient der Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 1 Z 8):

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll analog zur Identitätsfeststellungsbefugnis im Zusammenhang mit der Verhängung und Durchsetzung eines Betretungsverbot in einer Schutzzone gemäß § 36a Abs. 3 und 4 eine Identitätsfeststellungsbefugnis zur Verhängung und Durchsetzung eines Betretungsverbot nach § 38a geschaffen werden. Die Identitätsfeststellung ist einerseits zulässig, um die Identität des Gefährders für die spätere Durchsetzung des Betretungsverbot zu ermitteln; sie ist andererseits zulässig, um im Falle eines Verdachts, dass es sich bei einer Person, die sich im räumlichen Geltungsbereich des Betretungsverbot aufhält, um den Gefährder handelt, eine rasche Abklärung der Identität dieser Person zu ermöglichen. Die Befugnis dient somit zur Überprüfung und, sofern es sich bei der überprüften Person tatsächlich um den Gefährder handelt, zur Durchsetzung des Betretungsverbot. Eine solche Befugnis wird insbesondere im Zusammenhang mit der Ausweitung des Betretungsverbot auf Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen für erforderlich erachtet, um eine rasche Identifizierung des Gefährders auch ohne Beiziehung des gefährdeten Kindes oder eines Dritten sicherstellen zu können.

Zu Z 3 (§ 38a):

Zu Abs. 1: Unmündige Minderjährige (d.h. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sind auf Grund der allgemeinen Schulpflicht oder der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils regelmäßig dazu gezwungen, den durch das Betretungsverbot nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geschützten Wohnbereich zu verlassen. Insofern erscheint eine Ausweitung dieses Betretungsverbot auf Schulen, Kindergärten und Horts geboten, um unmündige Minderjährige, die direkte Opfer familiärer Gewalt sind, auch an derartigen Orten besser schützen zu können.

Die Ausdehnung des Betretungsverbot auf die genannten Einrichtungen erscheint insbesondere im Falle einer Gefährdung unmündiger Minderjähriger angezeigt, da diese in der Regel noch nicht in der Lage sind, ihre eigenen Rechte und Interessen ausreichend zu artikulieren oder eine Gefahrensituation entsprechend einzuschätzen. Da davon auszugehen ist, dass sich ein Kind unter 14 Jahren in den meisten Fällen nicht selbstständig gegen eine Kontaktaufnahme oder eine Abholung durch den Gefährder in der Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung zu wehren vermag, ist es anders nicht möglich, effektiven Schutz zu bieten. Insofern erscheint es auch im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens nicht unverhältnismäßig, diese Bereiche in die Verbotsmöglichkeit miteinzubeziehen.

Es wird daher die Aufnahme einer Regelung in § 38a angeregt, wonach dem Gefährder, wenn auf Grund konkreter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gewalttätiger Übergriffe oder einer vorangegangenen Drohung des Gefährders anzunehmen ist, es stehe ein (weiterer) gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit des Unmündigen bevor, nicht nur das Betreten einer Wohnung, in welcher sich der Unmündige regelmäßig aufhält und betreut wird, sondern auch einer Schule, die das gefährdete Kind im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besucht, einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder eines Horts untersagt werden kann.

Zu den Begriffen „institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung“ und „Hort“:

Unter einer „institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung“ sind im Sinne der Kindergartengesetze der Länderhalb- oder ganztägige Erziehungseinrichtungen zur Unterstützung der Familienerziehung der Drei- bis Sechsjährigen bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters zu verstehen. Darunter fallen insbesondere Kindergärten, Kinderhäuser, Kindertagesheime und Betriebskindergärten. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 99/2009.

Ein „Hort“ im Sinne des § 38a versteht sich als Halb- oder Ganztagesheim (ohne Nächtigung) zur Unterstützung der Familienerziehung und zur Betreuung von Schülern allgemeinbildender Pflichtschulen während der unterrichtsfreien Zeit (vgl. Jonak/Kövesi, Das österreichische Schulrecht¹³ [2012] 1571). Schülerheime, die mit der Schule eine organisatorische Einheit bilden, sind – ebenso wie Ganztagesesschulformen – von dieser Bestimmung umfasst. Getrennt geführte Schülerheime sind im Hinblick auf Nachmittagsbetreuung unter den Begriff Hort zu subsumieren. Ist der unmündige Minderjährige in einem Internat untergebracht, liegen die Voraussetzungen für ein Betretungsverbot vor, weil dieses auch für mehrere Wohnungen einer gefährdeten Person verhängt werden kann.

Für andere Einrichtungen der Kindererziehung und -betreuung als die in Abs. 1 Z 2 a bis c genannten, wie bspw. Ballettschulen, Musikschulen oder Kleinkinderspielgruppen ist die Verhängung eines Betretungsverbot nicht gestattet. So besteht in der Regel keine gesetzliche oder dringende faktische Notwendigkeit für gefährdete unmündige Minderjährige eine solche Einrichtung zu besuchen. Eine Ausweitung des Betretungsverbot auf andere Einrichtungen als Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen ist zum Schutz des Kindes nicht unbedingt erforderlich und wäre im

Lichte des damit verbundenen Eingriffs in die Rechtsphäre des Gefährders unter Umständen unverhältnismäßig.

Das Betretungsverbot umfasst nicht nur die in § 38a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Örtlichkeiten, sondern auch deren unmittelbare Umgebung.

Der räumliche Geltungsbereich ist gegenüber dem Gefährder näher zu konkretisieren, wobei dieser im Falle eines Betretungsverbotes nach Abs. 1 Z 1 vor Ort durch das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen ist.

Um eine zeitgleiche Verhängung eines Betretungsverbotes auch für Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 2 a bis c zu ermöglichen, wird zur Festlegung des räumlichen Wirkungsbereiches die Normierung einer gesetzlichen Fiktion vorgeschlagen, wonach ein Betretungsverbot im Umkreis von 50 Metern der betreffenden Örtlichkeit zum wirkungsvollen vorbeugenden Schutz jedenfalls für erforderlich erachtet wird. Die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches über das Gebäude der Schule, der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder des Hortes ist notwendig, um ein „Abpassen“ des gefährdeten Unmündigen vor der Schule u.a. zu verhindern. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird es damit möglich, den Gefährder bereits vor dem Eingangsbereich wegzuweisen bzw. im Falle eines wiederholten Verstoßes gemäß § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, erforderlichenfalls auch festzunehmen.

Die Festlegung eines Geltungsbereiches in Metern ist der Gesetzesordnung nicht fremd, siehe in diesem Zusammenhang bspw. § 58 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, und die darauf gestützte Festlegung von Verbotszonen durch die Gemeindevahlbehörden.

Zu Abs. 2: In diesem Absatz werden die bereits bestehenden Pflichten des einschreitenden Organs zusammengefasst. Auch soll klargestellt werden, dass das Organ befugt ist, den Gefährder, der sich nach Ausspruch des Betretungsverbotes weigert, den vom Betretungsverbot nach Abs. 1 umfassten Bereich zu verlassen, nötigenfalls unter Ausübung von Zwangsgewalt wegzuweisen. Kehrt der Gefährder nach Ausspruch des Betretungsverbotes in den vom Betretungsverbot nach Abs. 1 umfassten Bereich zurück, so begeht er eine Verwaltungsübertretung nach § 84 SPG und kann nach § 84 Abs. 2 wegweisen und bei wiederholter Missachtung festgenommen werden.

Die Regelung des Abs. 3 entspricht der geltenden Bestimmung des Abs. 3.

Zu Abs. 4: Mit der Regelung des § 38a Abs. 2a wird klargestellt, dass die Information des örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 unverzüglich durch das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen ist. Diese Klarstellung erscheint erforderlich, da § 37 B-KJHG 2013 grundsätzlich eine Informationsverpflichtung sowohl für die Sicherheitsbehörden als auch für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsieht. Mit der Regelung in Abs. 4 wird nicht nur eine klare Aufgabenzuordnung vorgenommen, es werden auch die vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar nach dem Einschreiten wahrzunehmenden Informationspflichten übersichtlich zusammengefasst.

Die Datenübermittlung selbst, sowie die daran anknüpfenden Datenverarbeitungs- und Löschungsbestimmungen haben sich nach dem B-KJHG 2013 und den dazu ergehenden Ausführungsgesetzen der Länder, bzw. subsidiär nach dem DSGVO 2000, zu richten. Auf Grund der gesetzlichen Befristung des Betretungsverbotes gemäß Abs. 1 auf zwei - bzw. im Falle der Einbringung eines Antrags auf einstweilige Verfügung auf vier Wochen (siehe § 38a Abs. 8) – ist davon auszugehen, dass die Daten durch den Kinder- und Jugendhilfeträger nach Ablauf der Geltungsdauer des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbotes zu löschen sind, sofern die Daten nicht zu anderen Zwecken zulässigerweise verarbeitet werden dürfen.

Der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger kann, sobald er gemäß § 38a Abs. 4 SPG iVm § 37 B-KJHG von der Verhängung eines Betretungsverbotes informiert ist, Auskunft aus der zentralen Gewaltschutzdatei des Bundesministeriums für Inneres in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe (s. § 58c SPG) verlangen, sofern dies in den jeweiligen Landesgesetzen vorgesehen ist.

Neben der verpflichtenden Information des örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers soll in Abs. 4 nunmehr auch eine ausdrückliche Verpflichtung des Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Information des Leiters einer Einrichtung gemäß § 38a Abs. 1 Z 2 im Falle der Verhängung eines Betretungsverbotes vorgesehen werden. Die korrespondierende Datenübermittlungsermächtigung findet sich in § 56 Abs. 1 Z 8.

Die Regelung des Abs. 5 entspricht grundsätzlich der geltenden Bestimmung des Abs. 5. Klargestellt werden soll, dass bei der Dokumentation der Anordnung des Betretungsverbotes nicht bloß auf die für das

Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen ist, die für eine Gefährdungsabklärung durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 22 B-KJHG 2013 von Bedeutung sein können.

Zu den Absätzen 6 und 7: Mit der vorgeschlagenen Regelung soll der Umstand Berücksichtigung finden, dass die Wohnung für die ein Betretungsverbot nach Abs. 1 Z 1 ausgesprochen wird, nicht zwangsläufig im selben örtlichen Wirkungsbereich einer Sicherheitsbehörde gelegen ist, wie die vom gefährdeten Unmündigen besuchte Einrichtung gemäß Abs. 1 Z 2 .

Wie bisher ist die Anordnung des Betretungsverbotes binnen 48 Stunden durch eine Sicherheitsbehörde zu überprüfen. Davon ausgehend, dass die sprengelübergreifende Anordnung eines Betretungsverbotes in der Praxis keine Seltenheit darstellen wird, erscheint es im Sinne einer raschen und effektiven sicherheitsbehördlichen Überprüfung erforderlich, diese Überprüfung bei einer Sicherheitsbehörde, nämlich der Sicherheitsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeschritten ist, zu konzentrieren. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an den Bestimmungen des § 13 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, über das vorläufige Waffenverbot. Im Rahmen dieser Bestimmungen ist bei Gefahr in Verzug der Ausspruch eines sprengelübergreifenden Verbotes durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zulässig, welches von der Sicherheitsbehörde zu überprüfen ist, in deren Sprengel die Amtshandlung durchgeführt wurde.

Im Falle eines Betretungsverbotes nach § 38a Abs. 1 Z 1 oder 2 hat die zur Überprüfung berufene Sicherheitsbehörde dabei zu evaluieren, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausspruch des Betretungsverbotes zum Zeitpunkt des Einschreitens vorliegen. Zu prüfen sind in diesem Zusammenhang die Wohnverhältnisse des Gefährdeten und ggf. auch des Gefährdeters, die Verhältnismäßigkeit der Anordnung insbesondere im Hinblick auf den angeordneten Geltungsbereich eines Betretungsverbotes nach Abs. 1 Z 1, sowie die ordnungsgemäße Erlassung des Betretungsverbotes gegenüber dem Gefährder. Der Sicherheitsbehörde bleibt es dabei unbenommen, im Rahmen ihrer Überprüfung auch andere Einrichtungen und Stellen beizuziehen, sofern sie dieses für erforderlich erachtet. Die Durchführung einer neuerlichen Gefährlichkeitsprognose durch die Sicherheitsbehörde binnen 48 Stunden ist grundsätzlich nicht vorgesehen, allerdings hat die jeweils örtlich zuständige Sicherheitsbehörde das Betretungsverbot von sich aus aufzuheben, sobald sie von Tatsachen Kenntnis erlangt, deren amtswegige Prüfung die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme im Sinne des § 29 ergibt.

Die jeweils örtlich zuständige Behörde ist gemäß Abs. 7 unverzüglich von der Verhängung des Betretungsverbotes und dem Ergebnis der Überprüfung zu informieren. Dieser obliegt analog zur Regelung des § 13 WaffG der weitere Vollzug des Betretungsverbotes. So ist etwa die Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbotes während der ersten drei Tage seiner Geltung durch die Organe der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde durchzuführen.

Abs. 8 normiert zum einen die Pflicht zur Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbotes und zum anderen dessen Geltungsdauer.

Der Regelung des bisherigen Abs. 7 erster und zweiter Satz entsprechend hat die Überprüfung des Betretungsverbotes nach Abs. 1 zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen. Die Überprüfung der Einhaltung eines Betretungsverbotes für Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 hat dabei unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie jeder nicht unumgänglich notwendigen Störung der Abläufe in den genannten Einrichtungen unter besonderer Bedachtnahme auf die Situation der Betroffenen, insbesondere von gefährdeten unmündigen Minderjährigen zu erfolgen. Diese Anforderung ergibt sich nicht zuletzt bereits aus § 29, welcher die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht nur zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit, sondern auch zur Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen einer Amtshandlung verpflichtet. Die Festlegung der konkreten Vorgangsweise einer Überprüfung des Betretungsverbotes hat im Erlassweg zu erfolgen.

Im zweiten Teil des Abs. 8 wird die Dauer des Betretungsverbotes und das Vorgehen im Falle der Einbringung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b und 382e EO klargestellt. Eine solche Klarstellung erscheint insofern erforderlich, als in der Praxis die geltenden Voraussetzungen für die Verlängerung des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbotes immer wieder Fragen aufwerfen. So ist unklar, ob es sich bei der im Zusammenhang mit der Antragsstellung normierten Frist von zwei Wochen um eine materielle Frist handelt und daher die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen sind, oder um eine verfahrensrechtliche Frist. In der Praxis ist es für den Vollzug des Betretungsverbotes unbedingt erforderlich, dass die Sicherheitsbehörden von dem (zulässigen) Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung tatsächlich Kenntnis erlangen. Es soll daher klargestellt werden, dass sich das sicherheitspolizeiliche Betretungsverbot bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen verlängert, sobald die

Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrags auf einstweilige Verfügung durch das Gericht informiert wird. Wird der Antrag in weiterer Folge wieder zurückgezogen, so endet das sicherheitspolizeiliche Betretungsverbot grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Information der Sicherheitsbehörde über die Zurückziehung; um jedoch die gefährdete Person im Falle einer vorzeitigen Zurückziehung nicht schlechter zu stellen als vor Antragstellung, wird festgelegt, dass das sicherheitspolizeiliche Betretungsverbot jedenfalls für die Dauer von zwei Wochen nach Anordnung zu gelten hat.

Abs. 9 normiert die Verpflichtung der Gerichte die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und dessen Umfang sowie von einer allfälligen Zurückziehung unverzüglich in Kenntnis zu setzen

Zu Z 4 und 6 (§§ 45 Abs. 2 und 58c Abs. 2):

Mit der vorgeschlagenen Begriffsanpassung soll der Terminologie des am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013) Rechnung getragen werden.

Zu Z 5- (§ 56 Abs. 1 Z 7 und 8):

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine Befugnis der Sicherheitsbehörde zur Information des Leiters einer, der in § 38a Abs. 1 Z 2 genannten Einrichtungen über das Bestehen eines die Einrichtung betreffenden Betretungsverbotes und zur Übermittlung des Namens des davon betroffenen Gefährders sowie des gefährdeten unmündigen Minderjährigen geschaffen werden. (Zu beachten ist, dass der Begriff „Leiter“ im Sinne eines Funktionsbegriffs zu verstehen ist und somit alle Personen umfasst, die mit der Leitung der Einrichtung betraut sind). Mit dieser Information soll der Leiter oder die Leiterin in die Lage versetzt werden, alle im Rahmen ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufsichtspflicht zum Schutz des gefährdeten Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In der Regel wird eine Information an die Sicherheitsbehörden ausreichen, sobald die Leitung der vom Betretungsverbot betroffenen Einrichtung erfährt, dass der Gefährder das Gebäude oder die Liegenschaft, auf der sich dieses befindet, betreten hat. Darüber hinaus kann beispielsweise auf Grund dieser Information die für das Kind zuständige Kindergartenpädagogin angewiesen werden, bei der Abholung des Kindes darauf zu achten, dass der unmündige Minderjährige nur den, von der gefährdeten obsorgeberechtigten Person zu bezeichnenden Menschen ausgehändigt wird. Auch eine Anweisung an den Schulportier bzw. an das Lehrpersonal, schulfremde Personen bei Antreffen in der Schule generell an die Direktion zu verweisen bzw. dort zu melden und ein unbeaufsichtigtes Zusammentreffen Schulfremder mit einzelnen Schülern zu vermeiden, kommt diesfalls in Frage. Die Information der Leitung einer Schule oder einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung soll im Wege eines persönlichen Gesprächs durch die Polizei erfolgen, im Zuge dessen auch die notwendigen weiteren Schritte erörtert werden.

Im Hinblick auf den notwendigen Schutz des Opfers ist dies eine geeignete und angemessene Maßnahme. Dem Lehrpersonal diese Information vorzuenthalten würde bedeuten, auf eine zusätzliche Schutzmaßnahme zu verzichten.

Eine über die bestehende Aufsichtspflicht hinausgehende Verpflichtung der Leitung von Schulen, institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und Horts soll damit nicht normiert werden. Insbesondere besteht keine Verpflichtung der Leitung, den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Betretungsverbotes, insbesondere die unmittelbare Umgebung der Einrichtung in einem Umkreis von 50 Metern laufend zu überwachen.

Selbstverständlich unterfallen solche Informationen denselben Geheimhaltungserfordernissen, wie sie für sonstige Daten, die das Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu den, in der Einrichtung betreuten Kindern erlangen, vorgesehen sind. Die Leitung der informierten privaten oder öffentlichen Einrichtung ist auf Grund des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 1999/165, insbesondere gemäß § 15 - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten - zur Geheimhaltung, der ihnen auf Grund des § 38a Abs. 4 iVm § 56 Abs. 1 Z 8 SPG übermittelten Daten verpflichtet. Nach Ablauf des Betretungsverbotes oder dessen Aufhebung ist die Leitung gemäß § 27 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich zur Löschung dieser Daten verpflichtet, da davon auszugehen ist, dass diese Daten für den besonderen Schutz des gefährdeten Unmündigen nicht mehr benötigt werden. Sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestehen für den Bereich der öffentlichen Schulen auf Grund des § 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979. Für die weitere Datenverarbeitung durch institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horts sind neben dem DSGVO auch die Kindergarten- und Hortgesetze der Länder zu beachten.

Die Regelung des § 56 Abs. 1 Z 5 sowie die Ermächtigung der Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 40 Abs. 6 B-KJHG 2013, Einrichtungen und Personen, denen die Betreuung oder auch Behandlung eines von familiärer Gewalt betroffenen Kindes obliegt, über das Ergebnis einer Gefährdungsabklärung

im Sinne des § 22 zu informieren, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse des Kinder erforderlich ist, bleiben davon unberührt.

Zu Z 7 (§ 84 Abs. 1 Z 2):

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Z 2 soll klargestellt werden, dass nur derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der trotz eines Betretungsverbot es eine Wohnung nach § 38a Abs. 1 Z 1 oder eine Örtlichkeit im Sinne des § 38a Abs. 1 Z 2 betritt. Wer hingegen nach Ausspruch des Betretungsverbot es in der Wohnung verweilt und deren Verlassen verweigert, begeht noch keine Verwaltungsübertretung, kann jedoch vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erforderlichenfalls auch unter Anwendung von Zwangsgewalt (§ 50) aus der Wohnung wegweisen werden.

Zu Z 8 (§ 92 Z 2):

Die derzeitige Regelung des § 92 sieht eine Kostenersatzpflicht des Bundes explizit nur für solche Schäden vor, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs an diesen entstanden sind. Mit der vorliegenden Regelung soll, nicht zuletzt auf Grund anhängiger Volksanwaltschaftsbeschwerden, eine Rechtsgrundlage zur Klarstellung des Entschädigungsanspruches, der durch die Inanspruchnahme von Sachen in Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entsteht, geschaffen werden.

Zu Z 9 (§ 94):

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Art. 2

Zu § 1:

Die Missachtung der, in einer einstweiligen Verfügung nach der Exekutionsordnung getroffenen Anordnung, eine Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen, bzw. in diese nicht zurückzukehren oder den Aufenthalt an bestimmten Orten und das Zusammentreffen mit dem Antragsteller zu vermeiden sowie die gefährdete Person nicht zu verfolgen, ist derzeit weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich strafbar. Zur Durchsetzung der Unterlassungsverpflichtung kann das Opfer eine Unterlassungsexekution nach § 355 EO beantragen. Diese Möglichkeit wird in der Praxis nur selten genutzt, weil es für die Opfer schwer verständlich ist, weshalb die Missachtung einer einstweiligen Verfügung trotz Einschreiten der Sicherheitsexekutive keine von Amts wegen zu verhängende Sanktion nach sich zieht.

Für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes besteht auch bei mehrfachen Missachtungen keine Einschreitemöglichkeit außer der immer wieder erfolgenden Wegweisung. Dazu kommt, dass auf Grund des Fehlens einer Verwaltungsstrafbestimmung auch keine Festnahmemöglichkeit nach § 35 VStG besteht.

Mit dem Entwurf des Bundesgesetzes wird die Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung angeregt, wonach derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung zuwiderhandelt. Auf die Bestimmung des § 22 Abs. 1 VStG über die generelle subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit ist hinzuweisen. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass im Sinne des Doppelbestrafungsverbot es von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe abzusehen ist, wenn auf Grund eines Verstoßes gegen eine, in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung einer Exekution gemäß § 355 EO bereits eine Strafe verhängt wurde.

Zu § 2:

Gleichzeitig soll die Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landespolizeidirektion, sofern diese für den Wirkungsbereich einer Gemeinde als Sicherheitsbehörde erster Instanz agiert (§ 8 SPG), mit der Durchführung derartiger Verwaltungsstrafverfahren sowie eine Mitwirkungsbefugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert werden.

Zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen setzen die Sicherheitsbehörden zum einen auf die Bereitstellung von Präventionstipps für potenzielle Opfern (Frauen, Kinder, Senioren) und für Schulen und Kindergärten; zum anderen erfolgen bereits jetzt schon durch besonders geschulte Organe der Polizei nach einer häuslichen Gewaltausübung Kontaktgespräche mit den Opfern, wobei über Opferschutzrichtungen bzw. vorbeugende Präventionsmaßnahmen informiert wird. Auch wird mit der gefährdenden Person eine präventive Rechtsaufklärung auf freiwilliger Basis durchgeführt, bei der auf den Unrechtsgehalt der strafbaren Handlung und auf die Folgen der Missachtung speziell hingewiesen wird, um bei der Gefahrenquelle ein Umdenken herbeizuführen.

Zu § 3:

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.